

Satzung zur Bestellung der Beauftragten /des Beauftragten für Studienangelegenheiten

Gemäß Beschluss des FBR vom 11.06.2019, zuletzt geändert am 07.01.2020

Präambel

Aufgrund der Ordnungsverfügung des Leiters der Akademie der Polizei vom 1. Februar 2018 und des Beschlusses des FBR vom 10. Oktober 2017 wurde das Amt einer Beauftragten/eines Beauftragten für Studienangelegenheiten geschaffen. Eine nähere Ausgestaltung dieses Amtes, der Aufgaben und Amtszeit ist Aufgabe der Selbstverwaltungsorgane des Fachhochschulbereichs. Dies vorausgeschickt, erlässt der Fachbereichsrat nachfolgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Beauftragte /der Beauftragte für Studienangelegenheiten unterstützt die Dekanin oder den Dekan und ist zuständig für alle Studienangelegenheiten. Der Dekan/die Dekanin besitzt die Richtlinienkompetenz.

(2) Die Beauftragte /der Beauftragte für Studienangelegenheiten hat die Aufgabe und Verantwortlichkeit darauf hinzuwirken, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden. Dazu gehört insbesondere

1. das Unterbreiten von Vorschlägen an den Fachbereichsrat für Lehrbeauftragte (Ausschreibung, Rückkopplung mit den Fachkolleg(inn)en, Anträge auf Bestellung),
2. die Überprüfung der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Lehrveranstaltungen an Lehrende (Auslastung, Abrechnung der Lehrverpflichtung),
3. Verantwortung für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen,
4. jährlicher Bericht (in nicht personenbezogener Form) zur Lehre (Evaluationsbericht), den sie/er in den FBR zur Beschlussfassung einbringt,
5. Beratung und Unterstützung der Dekanin/des Dekans bei der Weiterentwicklung des Studiengangs,
6. Beratung und Unterstützung der Dekanin/des Dekans beim Qualitätsmanagement des Studiengangs,
7. Vorschläge an den Fachbereichsrat für didaktische Fortbildung für die Dozentinnen und Dozenten,
8. Beratung und Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten bei Einführung digitaler Lehrformate,
9. regelmäßiger Bericht gegenüber dem Dekan oder der Dekanin und dem Fachbereichsrat, mindestens einmal im Semester (Sitzung im September und März) über seine oder ihre Arbeit.

§ 2 Bestellung, Amtszeit

(1) Die Beauftragte /der Beauftragte für Studienangelegenheiten ist Professorin/Professor der Hochschule und wird nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans durch den Fachbereichsrat bestellt.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Beauftragte /der Beauftragte für Studienangelegenheiten kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 3 Funktionsbezogene Mitarbeiter(innen)

Die Beauftragte/der Beauftragte erhält Unterstützung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Planungs- und Prüfungsamtes.

§ 4 Lehrentlastung

(1) Die Beauftragte /der Beauftragte für Studienangelegenheiten erhält eine Lehrentlastung von 4 SWS.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 3 LVVO (in der Fassung von 2017) findet Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten, Geltung

(1) Diese Satzung tritt mit der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung in der Grundordnung.

(3) Diese Satzung lässt die Amtszeit der/des im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindlichen Beauftragten/der Beauftragten für Studienangelegenheiten (bis 10. Oktober 2019) unberührt und gilt für die hierauf folgende Amtszeit.